

Reglement

der Gemeinde Gamprin-Bendern

über

die Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben

und

die Dauer von Veranstaltungen zur Wahrung der Nachtruhe

Die Gemeinde Gamprin-Bendern erlässt zur Umsetzung von Art. 4 und 5 der Regierungsverordnung vom 11.Dezember 2001 über die "Öffnungzeiten von gastgewerblichen Betrieben und die Dauer von Anlässen zur Wahrung der Nachtruhe" (LGBI.2002 Nr. 3) dieses gegenständliche Reglement.

I. Zweck

1) Dieses Reglement regelt die Dauer von Veranstaltungen sowie die Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und von öffentlichen Veranstaltungen im Hinblick auf die Gewährleistung einer angemessenen Nachtruhe.

II. Allgemeines

- 1) Sowohl für öffentliche als auch für private Veranstaltungen und Versammlungen sowie für gastgewerbliche Betriebe gilt die Nachtruhe von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Dies gilt auch für die umliegenden und in den Verantwortungsbereich des Veranstalters bzw. Betreibers eines Betriebes fallenden Anlagen. Der Gemeindevorsteher kann auf begründetes schriftliches Gesuch hin bei Veranstaltungen im (überwiegenden) öffentlichen Interesse Ausnahmen bewilligen.
- 2) Gastgewerbliche Betriebe haben ihre Öffnungszeiten am Eingang von aussen gut sichtbar zu kennzeichnen.

III. Gastgewerbliche Betriebe

- 1) Gastgewerbliche Betriebe können ohne Bewilligung am Freitag und Samstag von 6.00 Uhr bis 01.00 Uhr, an den anderen Tagen von 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet sein.
- 2.) Der Gemeindevorsteher kann auf begründetes Gesuch hin längere Öffnungszeiten bewilligen. Am Freitagabend, Samstagabend und am Vorabend eines Feiertages kann eine unbeschränkte Verlängerung erteilt werden; an allen anderen Tagen bis maximal 03.00 Uhr.
- 3) Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Einhaltung der Nachtruhe und die Bestimmungen des Jugendschutzes gewährleistet sind. Die Bewilligung kann diesbezüglich mit Auflagen versehen werden. Die Gemeinde behält sich zudem das Recht vor, die Bewilligung nachträglich abzuändern oder mit zusätzlichen Auflagen zu versehen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- 4) An den folgenden Tagen sind für gastgewerbliche Betriebe in der Regel keine Verlängerung möglich: von Gründonnerstag bis und mit Ostersonntag, Pfingstsonntag, Fronleichnam, Heiligabend, Weihnachten (25. Dezember), an Tagen, an denen die Regierung Landestrauer anordnet sowie am Vorabend von Allerheiligen und Allerseelen.
- 5) Die Öffnungs- und Schlusszeiten von gastgewerblichen Betrieben sind an den folgenden Tagen nicht bewilligungspflichtig, bzw. aufgehoben (Freinächte): Am Staatsfeiertag, an Silvester, die Tage vom Schmutzigen Donnerstag bis Fasnachtsmontag und am Vorabend der Gemeinde- und Landeskilbe. Zudem kann der Gemeindevorsteher die Bewilligungspflicht an besonderen Anlässen aufheben.

6) Die Gebühren für die Bewilligung von Verlängerungen der Öffnungszeiten betragen:

a) für Einzelbewilligungen b) für Monatsbewilligungen

CHF 30.-CHF 200.-

c) für Jahresbewilligungen

CHF 1'000.-

IV. Öffentliche Veranstaltungen

- 1) Öffnungs- und Schlusszeiten von öffentlichen Veranstaltungen sind nach 24.00 Uhr (freitags und samstags nach 01.00 Uhr) und vor 06.00 Uhr bewilligungspflichtig (mit Ausnahme der in Art. III / 5) dieses Reglements aufgeführten Freinächte).
- 2) Verlängerte Öffnungs- und Schlusszeiten können vom Gemeindevorsteher auf schriftliches Gesuch hin bewilligt werden.
- 3) Um die Einhaltung der Nachtruhe (gemäss Art. II /1) dieses Reglements) und die Bestimmungen des Jugendschutzes zu gewährleisten, wird die Bewilligung mit entsprechenden Auflagen versehen.
- 4) Für Bewilligungen von Verlängerungen bei öffentlichen Veranstaltungen von Vereinen wird keine Gebühr eingehoben.

V. Kontrollen, Massnahmen und Übertretungen

- 1) Allfällige Kontrollen über die Einhaltung dieses Reglements, die Anordnung der Massnahmen und die Ahndung von Übertretungen obliegen dem Gemeindevorsteher und/oder der Gemeindepolizei und/oder weiterer vom Gemeindevorsteher bezeichneten Personen.
- 2) Übertretungen werden gemäss Art.7 der Verordnung über die "Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und die Dauer von Anlässen zur Wahrung der Nachtruhe" (LGBI. 2002 Nr. 3) geahndet:

a) mit einer Busse gemäss Art. 10 des Gemeindegesetzes

b) mit dem Entzug der Bewilligung gemäss Art. 4 der Verordnung (LGBI.2002 Nr.3)

c) mit der Schliessung des Betriebes resp. mit der sofortigen Beendigung der Veranstaltung.

Die Kumulierung der Massnahmen von a bis c ist möglich.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 20. Februar 2002 genehmigt und tritt per 1. März 2002 in Kraft.

Donath Oehri, Gemeindevorsteher

Armin Hasler, Vizevorsteher